



## Hinweise für öffentliche Stellen zur Verarbeitung von Veranstaltungsfotos

Zahlreiche Anfragen öffentlicher Stellen beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) belegen, dass mit dem Wirksamwerden der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) Verunsicherungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit von öffentlichen Stellen aufgetreten sind. Mit dieser Handreichung möchte der LfDI die Möglichkeiten einer datenschutzkonformen Öffentlichkeitsarbeit bei der Verwendung von Fotos aufzeigen:

### 1. Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 3 LDSG

Öffentliche Stellen fertigen in verschiedenen Zusammenhängen Fotografien oder Videos von Veranstaltungen und veröffentlichen diese auf ihren Webseiten oder in sozialen Netzwerken. Soweit auf den Fotos Personen erkennbar abgebildet werden, handelt es sich sowohl beim Erstellen als auch beim Veröffentlichen des Bildmaterials um die Verarbeitung personenbezogener Daten, für die jeweils eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage erfüllt sein muss.

Die Zulässigkeit des Anfertigens und Veröffentlichens von Bildmaterial, das Personen zeigt, richtet sich für öffentliche Stellen in der Regel nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Öffentliche Stellen können als freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises auch Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Hinsichtlich der zu veröffentlichenden Informationen muss allerdings ein enger Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Behörde vorliegen. Dabei sind die Grundsätze der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO) und der Datenminimierung Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO („Erforderlichkeitsgrundsatz“) zu beachten:

Daher ist genau zu bestimmen, welcher Zweck (z.B. Aufklärung der Öffentlichkeit über ein bestimmtes Ereignis; Schaffung von Transparenz über Gemeinderatsbeschlüsse; Gewinnung von Ehrenamtlichen etc.) mit den Fotos erreicht werden soll; auch die integrierende Wirkung kommunaler Veranstaltungen kann einen solchen Zweck darstellen. Kein zulässiger Zweck wäre ist die Gewährleistung von Sicherheit im Hinblick auf die Veranstaltung. Hierfür gelten spezielle Regelungen im Gefahrenabwehrrecht.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit besagt, dass bei der Fotodokumentation einer Veranstaltung (z.B. Festakte, Tag der offenen Tür, schulische Aufnahmefeier, Konzerte, Märkte etc.) stets das mildeste der in Frage kommenden Mittel heranzuziehen ist. So ist es beispielsweise nicht nötig, zu zeigen, welche einzelnen Personen die Veranstaltung als Teilnehmer besucht haben. In derartigen Fällen reicht es, wenn ein Foto etwa auf eine Veranstaltungsbühne gerichtet ist, das Publikum nur von hinten darstellt wird und damit so wenige Gesichter wie möglich zu erkennen sind.

Die Fallgruppen des § 23 Kunsturhebergesetzes, welche die Zulässigkeit einer Veröffentlichung von Fotos und Videos regeln, können bei der Beurteilung des Schutzbedarfs im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung ebenfalls herangezogen werden. Dies bedeutet, dass



beispielsweise Fotos von politischen Funktionsträgern und Ehrengästen („Prominenten“) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eher verwendet werden können, als dies bei Fotos von Kindern der Fall ist. Handelt es sich um Fotografien von Örtlichkeiten, bei denen Personen lediglich als „Beiwerk“ auf dem Foto zu sehen sind, ist der Schutzbedarf ebenfalls als gering anzusehen.

Die Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes setzt weiterhin voraus, dass auch der Verbreitungsgrad einer Veröffentlichung geprüft wird. Daher sollte auf eine Veröffentlichung im Internet (Homepage, Soziale Netzwerke) verzichtet werden, sofern aufgrund des regionalen Bezuges eine Veröffentlichung in der Lokalpresse oder dem gemeindlichen Mitteilungsblatt ausreichend erscheint.

## **2. Einwilligungserklärungen sind kein Allheilmittel**

Einwilligungserklärungen sind als Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen nur sehr eingeschränkt möglich:

Zum einen besteht für öffentliche Stellen keine Wahlmöglichkeit dahingehend, die Datenverarbeitung entweder auf eine Rechtsnorm oder eine Einwilligung zu stützen. Ist – so wie hier – eine Rechtsgrundlage vorhanden, schließt dies das Abstellen auf eine Einwilligungserklärung grundsätzlich aus. Insbesondere dürfen öffentliche Stellen Einwilligungserklärungen nicht „auf Vorrat“, „zur Sicherheit“ oder zur Erweiterung der gesetzlichen Grundlagen einholen.

Zum anderen ist nach der DS-GVO die Freiwilligkeit einer Einwilligung besonders kritisch zu prüfen, wenn diese von öffentlichen Stellen eingeholt wird.

## **3. Informationspflichten**

Nach Art. 13 DS-GVO hat „der Verantwortliche“, also die öffentliche Stelle, bei der erstmaligen Datenerhebung bestimmte Informationspflichten hinsichtlich der Datenverarbeitungsvorgänge und der Betroffenenrechte durch deutlich erkennbare Hinweise zu erfüllen (Muster: Siehe Anhang). Diese Hinweise sind nicht mit einer Einwilligungserklärung (s. Ziff. 2) zu verwechseln! Insbesondere kann mit dem Lesen der Hinweise und Betreten des Veranstaltungsortes keine durch schlüssiges Verhalten erteilte („konkludente“) Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Fotos gesehen werden.

Beispiel: Hinweisschilder einer Stadt, dass der Besucher mit dem Betreten des Weihnachtsmarktes, des Stadtfestes oder des öffentlichen Konzertes mit der Veröffentlichung von Fotos auf der Homepage einverstanden sei.

Die Teilnahme an einer Veranstaltung muss allen Bürgerinnen und Bürgern möglich sein, unabhängig davon, ob sie fotografiert werden möchten oder nicht. Hinweisschilder dürfen nicht so formuliert werden, dass sie Bürger vom Betreten öffentlicher Räume oder Veranstaltungen abschrecken, indem sie den Eindruck einer weitgehenden Einwilligung beim Betreten vermitteln.



Die Informationspflicht kann im Rahmen der Einladung, der Anmeldung oder durch Aushänge am Veranstaltungsort erfüllt werden; ein einmaliger Medienbruch ist dabei zulässig. Dies bedeutet, dass öffentliche Stellen die notwendigen Informationen auch auf ihrer Homepage vorhalten können, sofern die Besucher hierauf im Rahmen der Einladung (z.B. durch einen Link oder einen Barcode) oder durch Aushänge am Veranstaltungsort verwiesen werden.

Eine Informationspflicht besteht nicht, wenn vorab ausgeschlossen werden kann, dass auf den Fotos Personen erkennbar abgebildet werden.

#### **4. Löschung**

Angefertigte Bilder, die nicht zur Veröffentlichung ausgewählt werden, sind unverzüglich zu löschen. Gleiches gilt für veröffentlichte Bilder, gegen die ein Widerspruch eingelegt wurde. Im Hinblick auf die Dauer der Veröffentlichung von Bildmaterial müssen öffentliche Stellen bewerten, ob die Informationen noch von öffentlicher Relevanz und damit zur Aufgabenerfüllung weiterhin erforderlich sind. Dies schließt in der Regel aus, dass Bildmaterial in einer Online-Mediathek oder einem Bildarchiv bereitgehalten wird. Der LfDI hält regelmäßig eine Speicherdauer im Internet von maximal zwei Jahren für angemessen.



## **Muster für Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO:**

### **Name und Kontaktdaten der öffentlichen Stelle:**

Verbandsgemeine / Kreisverwaltung xy;/ xy-Schule  
Anschrift:..., Tel-Nr.:..., E-Mail:...

### **Kontaktadressen des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten:**

Datenschutzbeauftragte(r)@...

### **Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**

*Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei der Veranstaltung Fotos gefertigt werden. Die Fotos werden zum Zweck der Dokumentation der Veranstaltung und im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Wenn Sie nicht fotografiert werden möchten, sprechen Sie dies bitte unmittelbar beim Fotografen an, damit Ihr Wunsch berücksichtigt werden kann.*

Rechtsgrundlage für die o.g. Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e, Abs. 2, Abs. 3 DS-GVO i.V.m. § 3 LDSG.

### **Empfänger von personenbezogenen Daten:**

*Im Rahmen unserer Pressearbeit übermitteln wir Fotos an die örtliche Presse sowie an ...ggfs. Soziale Medien...*

### **Speicherdauer:**

*Die im Anschluss an die Veranstaltung nicht verwendeten Fotos werden unverzüglich gelöscht; die veröffentlichten Fotos werden nach spätestens zwei Jahren aus unserem Internetangebot entfernt und gelöscht.*

### **Ihre Datenschutzrechte gemäß der Datenschutz-Grundverordnung:**

*Sie haben das Recht jederzeit Auskunft zu verlangen, welche personenbezogenen Daten bei uns über Sie verarbeitet werden. Sie können deren Berichtigung und Löschung verlangen. Sie können weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingeschränkt wird (z.B. dann, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten und eine diesbezügliche Klärung nicht möglich ist). Sie können aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einlegen.*

### **Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde:**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Anschrift: Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, Tel: 06131/208-2449;  
poststelle@datenschutz.rlp.de